



Staatliche Unterstützung in der Krise – Anwendung des Beihilfenrechts in der Insolvenz

16. Veranstaltung des Berliner Gesprächskreises zum Europäischen Beihilfenrecht

2. Oktober 2009

Jens Acker,
Referent im Referat für EU-Beihilfenkontrollpolitik des BMWi

[0. Gliederung]

1. Beihilferechtliche Optionen: Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen vs. Kredite/Bürgschaften unter dem Temporary Framework
2. Massendarlehen an insolvente Unternehmen
3. Fragen zur Schaffung von Transfergesellschaften für Mitarbeiter
4. Fragen zur übertragenden Sanierung
5. Verknüpfung der Förderung mit Arbeitsplatz/Standortgarantien etc.

1. Beihilferechtliche Optionen

R&U-Beihilfen vs. Kredite/Bürgschaften unter dem Temporary Framework (TF)

R&U-Beihilfen:

- Notifizierung und Genehmigung im Einzelfall erforderlich
- Unternehmen ist aktuell UiS i.S.d. R&U-Leitlinien (Rz 9 ff.), insbes. Konzernklausel (Rz 13)
- Rettungsbeihilfe: Darlehen/Bürgschaften für 6 Monate, „marktmäßige“ Bepreisung
- Umstrukturierung: Ausgleichmaßnahmen, Rz 38 ff.; Eigenbeitrag des Unternehmens, Rz 43 ff.

1. Beihilferechtliche Optionen

Temporary Framework (TF):

- Keine Notifizierung/Genehmigung im Einzelfall erforderlich, soweit von Genehmigungen abgedeckt
- Darlehen und Bürgschaften, Bepreisung nach Vorgaben des TF/der Genehmigungen
Bürgschaften: Begrenzung auf Lohnsumme 2008, 10% Eigenobligo der Banken
- Wichtige Voraussetzung: kein UiS zum 1.07.2008!
- Wenn damals kein UiS, dann schadet grds. auch aktuelle Insolvenz nicht, s. bspw. 4.3.2 lit. i) des TF
- ABER: KOM hinterfragt „weiche“ Kriterien intensiver, wenn Unternehmen aktuell insolvent
- Wichtigste Folge: Keine Umstrukturierung/ Ausgleichsmaßnahmen erforderlich

2. Massedarlehen an insolvente Unternehmen

- neben R&U/TF-Maßnahmen ist auch beihilfefreie Intervention möglich, wenn Ausdruck des Privatinvestorenprinzips
- Grundsatz: einem insolventen Unternehmen würde kein privater Kapitalgeber helfen! (vgl. Bü-mitteilung, 3.2. a) sowie Safe-Harbor-Raster bei 3.3., anders evtl. Margenraster der Referenzzinsmitteilung)
- reicht vorrangige Besicherung + „marktmäßiger Verzinsung“ für Marktmäßigkeit ??? eher nein.
- Massedarlehen zur Absicherung eines vorherigen Engagements (Schadensabwendung/-Minderung)
- Möglich: Intervention pari passu mit privatem Kapitalgeber

3. Transfergesellschaften für Mitarbeiter

- Fall: Mitarbeiter werden in neu gegründete Transfergesellschaft „überführt“, die für Qualifizierungsmaßnahmen staatlich gefördert wird:
- Vorteil für „Altunternehmen“: Entlastung von offenen Lohnansprüchen seiner AN.
- Maßstab: Rz 62 – 67 der RuU-Leitlinien
 - direkte Zahlungen aus SozVersSystemen an AN: keine Beihilfen;
 - Übernahme von überobligatorischen AG-Leistungen durch Staat: keine Beihilfe, wenn wirkl. allg. Maßnahme;
 - Übernahme von Abfindungen oder Vorruhestandregelungen: Beihilfe
 - Rz 66: Pflicht zur Benennung auch der nicht unter BeihilfeR fallenden Maßnahmen im U-Plan!

3. Transfergesellschaften für Mitarbeiter

- In D: TransferKUG, § 216 b SGB III, Rechtsanspruch der AN auf Lebensunterhalt für max. 12 Monate (entspricht ALG I)
- Remanenzkosten (Sozialbeiträge, Lohnleistung für Urlaub/Feiertage) sind vom Unternehmen zu tragen
- zeitliche Grenze wegen verkürzten Kündigungsfristen, vgl. § 113 InsO (3 Monate) ?
- Weiterbeschäftigung von Mitarbeitern der Transfergesellschaft im „Altunternehmen“ beihilfefrei nur bei Zahlung einer marktmäßigen Vergütung für Überlassung an Transfergesellschaft.

4. Fragen zur übertragenden Sanierung

Fall: Investor gründet neue Gesellschaft (NewCo), welche die Vermögenswerte des insolventen Unternehmens übernimmt.

Frage 1: insolventes Unternehmen wurde zuvor staatlich unterstützt: Ausschluss einer Begünstigung des Investors bei Erwerb der Assets zu Marktpreisen, starkes Indiz für Marktmäßigkeit durch notw. Zustimmung des (privaten) Gläubigerausschusses (zum Thema negat. Kaufpreis bei Verkauf durch staatl. Eigner s. Gröditzer Stahlwerke EUGH C 334-99)

Frage 2: kann Staat die NewCo fördern? Durch RuU-Beihilfe? problematisch wegen Förderverbot für neu gegründete Unternehmen, Rz 12 der RuU-Leitlinien.

4. Fragen zur übertragenden Sanierung

Noch Frage 2: ABER: wenn für Umstrukturierung neues Unternehmen von einem UiS gegründet und weiter kontrolliert wird, wertet KOM dies nicht als neu gegründetes Unternehmen, NGP Simpe, C14/2007 und Roskilde-Entscheidung NN 39/2008, auf asset deal kaum übertragbar.

Frage 3: kann Staat die NewCo fördern? Durch TF-Maßnahme? NewCo selbst gab es zum 1.07.08 nicht, jedenfalls ok, wenn „Altunternehmen“ zu diesem Zeitpunkt kein UiS.

Ansonsten: reguläre Fördermöglichkeiten, s. insbes. für Betriebsstättenübernahmen als Regionalbeihilfe, Rz 54 RegLL, Art. 2 Abs. 1 lit. c ii, Art. 4 Abs. 5, 8 RegFVO

5. Förderung und Arbeitsplatz/Standortgarantie

- Rspr. und KOM-Praxis: Beihilfen sind rechtswidrig, wenn zwar mit dem Beihilferecht im engen Sinne konform, aber an Konditionen geknüpft sind, die gegen sonstiges Gemeinschaftsrecht verstoßen (bspw. Verstoß gegen Niederlassungs-, Kapital- oder Warenverkehrsfreiheit, s. auch 23. Wettbewerbsbericht der KOM, Rn. 394 bzgl. Privatisierung).
- Standort- und Arbeitsplatzgarantien wirken wie unzulässige Beschränkungen der Kapitalverkehrs- und Niederlassungsfreiheit, da ein evtl. Kapazitätsabbau außerhalb des betreffenden MS stattfindet. Ebenso bei „Buy xxx“- Verpflichtungen.
- Folgen?
 - Bei nicht durchgeführter Maßnahme: Beseitigung der Bedingungen.
 - Bei durchgeführter Maßnahme: Auflagen bedingen erhöhte Beihilfe: Rückforderung des Mehrbetrages (Ford Craiova C 46/2007)
 - Bei durchgeführter Maßnahme: wenn unklar, ob und wieweit Auflagen erhöhte Beihilfe bedingen: Rückforderung des gesamten Betrages?